



## Hundegesetz und Durchführungsverordnung zum Hundegesetz

### **Ab 01.01.2019 gilt die allgemeine Leinenpflicht in Berlin.**

Die Leinenpflicht ist bereits im Hundegesetz (07/2016) beschrieben. Die Leinenpflicht galt bisher nicht, da die Hundegesetzdurchführungsverordnung (DVO) noch fehlte. Die DVO regelt die Anforderungen und Details für Ausnahmen von der allgemeinen Leinenpflicht. Nun wird die Hundegesetzdurchführungsverordnung erlassen (09/2018), sodass die Leinenpflicht ab 01.01.2019 gilt.

### **Wer seinen Hund vor dem 22.07.2016 (Inkrafttreten des neuen Hundegesetzes in Berlin) angeschafft hat, darf seinen Hund auch weiterhin ohne Leine im öffentlichen Straßenland führen (unbelebte Straßen und Plätze, auf Brachflächen).**

Dies betrifft nur die Halterin / den Halter des Hundes.

Für den Nachweis, dass Sie bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes Halterin/Halter des Hundes waren, reicht die Haftpflichtpolice, der Steuerbescheid, der Eintrag im Heimtierausweis oder die Registrierung bei einem Heimtierregister aus.

**Alle anderen Personen** wie Familienmitglieder oder Freunde (der Halter von Hunden die nachweislich vor dem 22.07.2016 angeschafft wurden) und Personen, die ihren Hund NACH dem 22.07.2016 angeschafft haben, sowie Jeder der diesen Hund spazieren führen möchte, **müssen den Hund an der Leine führen.**

Wer den Hund in Berlin ohne Leine führen möchte, muss den sog. Hundeführerschein machen. Dafür muss der Hund mindestens 1 Jahr alt sein. (Welpen und Junghunde müssen demnach ab dem 01.01.2019 generell an der Leine laufen.)

Der Hundeführerschein ist ein Sachkundenachweis bestehend aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

**Der Hundeführerschein kostet ca. 90,-€ (max. 30,-€ theoretischer Teil und max. 60,-€ praktischer Teil).** Sobald der theoretische Teil erfüllt ist, muss mit jedem weiteren Hund nur noch der praktische Teil absolviert werden.

Die Theorie ist ein schriftlicher Test mit 30 Fragen (Multiple Choice) und dauert 45 min. Zum Bestehen müssen mind. 70% richtig beantwortet werden. Die Fragen finden Sie im Internet unter berlin.de.

Der praktische Test dauert 60 min. Dabei wird das Mensch-Hund-Team geprüft (u.a. Rückruf, ruhiges Warten, an lockerer Leine laufen,...) Genaueres ist in der Anlage 1 der DVO beschrieben.

Die Prüfung wird bei Sachverständigen (z.B. Katja Krauß) abgelegt. Eine Liste der Sachverständigen erhalten Sie bei den Ordnungsämtern der Bezirke.

Die Sachkundeprüfung kann ab dem 01.01.2019 absolviert werden. Amtlich anerkannte Sachkundebescheinigungen von anderen Bundesländern werden ebenfalls anerkannt. Die Sachkundebescheinigung ist dann stets mit sich zu führen.

Bei Bestehen der Sachkundeprüfung bekommt ihr einen Nachweis (Hundeführerschein) auf Antrag beim Ordnungsamt.

**Der Hundeführerschein gilt nur für das geprüfte Mensch-Hund-Team.**

Wenn ihr mehrere Hunde habt, müsst ihr für jeden einzelnen Hund den Hundeführerschein absolvieren (sofern ihr ihn ohne Leine führen wollt).

Wenn ihr nur einen Hund habt, aber mehrere Personen seid, die mit dem Hund rausgehen, muss jeder Einzelne mit dem Hund den Hundeführerschein absolvieren (sofern die Person den Hund ohne Leine führen will).

Weitere Ausnahmeregelungen bezugnehmend auf die Sachkunde entnehmt bitte dem §6 des Hundegesetzes, denn z.B. Tierärzte gelten als sachkundig, ohne dass sie eine weitere Prüfung abgelegt haben. In § 6 (2) Satz 2 HundeG heißt es „Als sachkundig gelten auch Personen, die die Sachkunde im Sinne des Absatzes 1 auf eine andere, vergleichbare Weise nachweisen können.“ Hier muss noch geklärt werden, welche Prüfungen (z.B. BHV-Hundeführersein etc.) in Berlin anerkannt werden. (Diese Klärung wird hoffentlich bis zum 01.01.2019 statt gefunden haben).

**In Hundeauslaufgebieten (<http://www.berlin.de/senuvk/forsten/hundeauslauf/>) dürfen die Hunde auch weiterhin (ohne Hundeführerschein) abgeleint werden**, wenn Sie im Einflussbereich der auszuführenden Person sind, jederzeit zurück gerufen werden können, keine Gefahr für andere und keine erhebliche Belästigung für andere darstellen. Dafür ist kein Nachweis erforderlich.

**Generelle Leinenpflicht:**

In Öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Bahnhöfen, an Haltestellen, in Fußgängerzonen, in Ladengeschäften, bei Volksfesten, bei Menschenansammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und bei Zugängen zu Wohnhäusern sowie deren Treppen und Aufzüge müssen die **Hunde grundsätzlich an der Leine** geführt werden (schon seit Inkrafttreten des neuen Hundegesetzes in Berlin 07/2016).

**Dabei darf die Leine maximal 1 m lang sein.** (§29, Abs. 4 HundeG)

In öffentlichen Grünanlagen, im Wald (ausgenommen Hundeauslaufgebiet), auf Sport- und Campingplätzen und in Kleingartenanlagen müssen die Hunde an einer **maximal 2 m langen Leine** geführt werden.

**Läufige Hündinnen** müssen ab dem 01.01.2019 **immer** an einer höchstens 2 m langen Leine geführt werden. (§28, Abs. 4 HundeG)

**Das generelle Hunderegister wird erst ab dem 01.01.2022 in Kraft treten, daher haben wir hier keine weiteren Infos darüber erstellt.**

Wir wollen auch noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass es seit dem 22.7.2016 Pflicht ist, dass der Erwerb eines bis ein Jahr alten Hundes (Welpen, Junghunde) daran geknüpft ist, dass derjenige, der den Hund abgibt über eine §11 Erlaubnis verfügt.